

Prüfungsbericht

Bericht über die Prüfung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten für das Geschäftsjahr 2018

GRÜN BERLIN GmbH
und
GRÜN BERLIN Service GmbH
Berlin

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

78918

DIGITALE KOPIE

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Auftraggebers als digitale Kopie erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht bzw. das Testatsexemplar in der unterzeichneten Originalfassung maßgeblich sind.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Version übernehmen wir keine Haftung.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2017) richtet.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGSaufTRAG	1
B.	PRÜFUNGSfeststellungen	2
I.	Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrats	2
II.	Bezüge der Geschäftsführung	3
	1. Herr Christoph Schmidt	3
	2. Herr Jörg Stohl	6
III.	Bezüge der leitenden Angestellten	8
	1. Herr Sven Haberecht	8
	2. Frau Angela Grönewald	11
	3. Herr Rolf Bieser	13
C.	PRÜFUNGSERgebnis	15

In Tabellen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt berechneten Werten auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die GRÜN BERLIN GmbH, Berlin:

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Von der Gesellschafterversammlung der

GRÜN BERLIN GmbH
Berlin

(im Folgenden „GRÜN BERLIN“ bzw. „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 15. März 2019 zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Zusätzlich erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten der GRÜN BERLIN GmbH sowie der GRÜN BERLIN Service GmbH im Geschäftsjahr 2018 zu prüfen und darüber einen vertraulichen Bericht zu erstatten. Die GRÜN BERLIN Service GmbH verfügt über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend.

Der Bericht ist untergliedert in Aufwandsentschädigungen für die Aufsichtsratsmitglieder, Vergütungen für die Geschäftsführung und für die leitenden Angestellten.

Der Prüfungsumfang erstreckte sich auf die Einsicht in die Gehaltsabrechnungen, die Dienstverträge und Nebenabreden der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten.

Die Gehaltsabrechnungen wurden mit den vertraglichen Vereinbarungen und die Bonuszahlungen mit den Aufsichtsratsbeschlüssen verglichen.

Wir haben in unserem Bericht die gesamten Bezüge, die freiwilligen Leistungen und die sonstigen Regelungen, die Vorteile bewirken, einbezogen. Die in 2018 abgerechneten Reisekosten der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung im Juni 2019 im Rahmen der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfung der GRÜN BERLIN GmbH und GRÜN BERLIN Service GmbH in den Geschäftsräumen der Gesellschaft durchgeführt. Der Bericht wurde anschließend in unserem Büro fertig gestellt.

Die Geschäftsführung und die von der GRÜN BERLIN GmbH und GRÜN BERLIN Service GmbH benannten Personen haben uns die Vollständigkeit der im Bericht genannten Bezüge bestätigt.

Auswahl, Durchführung und Ergebnis unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

B. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

I. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrats

Im Berichtszeitraum 2018 bestand der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern:

- Herr Stefan Tidow, Aufsichtsratsvorsitzender,
- Frau Beate Profé (stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende),
- Frau Iris Brockmann,
- Frau Franziska Giffey (bis März 2018),
- Herr Martin Hikel (seit April 2018),
- Frau Dagmar Pohle,
- Herr Carsten Henselek,
- Herr Hans-Joachim Henzgen,
- Frau Heike Lorenz,
- Frau Sabine Weißler.

Bezüglich der Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der GRÜN BERLIN GmbH gilt der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. April 2003:

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen seit dem 2. April 2003 einheitlich ein Sitzungsgeld in Höhe von € 40,00. Eine Differenzierung zwischen Aufsichtsratsvorsitzenden und einfachen Mitgliedern wird nicht vorgenommen. Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag bzw. sofern nicht darauf verzichtet wurde.

Im Berichtsjahr 2018 wurden an die Aufsichtsratsvorsitzenden und an die weiteren 9 Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt € 560,00 an Aufwandsentschädigung gezahlt.

II. Bezüge der Geschäftsführung

1. Herr Christoph Schmidt

GRÜN BERLIN GmbH (Geschäftsführer)

Grün Berlin Stiftung (Vorstand)

GB infraVelo GmbH (Geschäftsführer bis 1. August 2018)

**Internationale Gartenausstellung Berlin 2017 GmbH
(Geschäftsführer bis 30. September 2018)**

Mit Beschluss des Aufsichtsrats in der Sitzung am 21. Mai 2008, wurde Herr Christoph Schmidt mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2008 für die Dauer von fünf Jahren bis 1. Oktober 2013 zum Geschäftsführer der GRÜN BERLIN GmbH bestellt. Der Dienstvertrag datiert auf den 4. Juni 2008. Das Grundgehalt betrug danach € 95.000,00.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats in der 47. Sitzung am 22. April 2013, wurde die Bestellung um weitere fünf Jahre bis zum 30. September 2018 verlängert; der darauf basierende 2. Nachtrag zum Dienstvertrag datiert vom 30. April 2013.

Die Jahresvergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Dienstvertrags wurde mit dem 2. Nachtrag geändert und beträgt neu € 105.000,00, die in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt wird.

Entsprechend des 1. Nachtrags zum Dienstvertrag vom 31. März 2011 erhält Herr Schmidt auf sein Grundgehalt eine zusätzliche Vergütung in Höhe von € 12.000,00 für die Übernahme der Geschäftsführung der IGA Berlin 2017 GmbH.

Mit dem 2. Nachtrag zum Dienstvertrag erhält Herr Schmidt eine Zulage für die Grün Berlin Stiftung in Höhe von € 8.000,00.

Insgesamt ergibt sich daraus ein Grundgehalt von € 125.000,00. Aufgrund tariflicher Anpassungen seit Abschluss des 2. Nachtrags erhöhte sich das Grundgehalt in 2015 auf insgesamt € 135.684,66.

Laut Dienstvertrag vom 4. Juni 2008 wurden eine Jahresvergütung, eine variable, erfolgsabhängige Vergütung sowie ein Dienstfahrzeug zu Gunsten Herrn Schmidt als Bestandteile der Gesamtvergütung vereinbart.

Aufgrund der tariflichen Anpassungen seit Abschluss des 2. Nachtrags erhöht sich das Grundgehalt in 2017 auf insgesamt € 143.197,80. In 2018 beträgt die Grundvergütung aufgrund tariflicher Anpassungen insgesamt € 146.839,81.

Die Bonuszahlung (nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Dienstvertrags jährlich bis zu einer Höhe von € 15.000,00) orientiert sich für das jeweilige Kalenderjahr an den jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung vereinbarten Zielen. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung. Die Bonuszahlung für 2017 erfolgte im Jahr 2018. Die Bonuszahlung für 2018 erfolgt in 2019.

Entsprechend des 2. Nachtrags zum Dienstvertrag erhält Herr Schmidt einen zusätzlichen einmaligen Bonus in Höhe von € 10.000,00, sofern die Besucherzahl während der Ausstellungszeit der IGA Berlin 2017 über 2,3 Mio. liegt.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats in der Sitzung am 18. Januar 2018, wurde die Verlängerung des Anstellungsvertrags vom 4. Juni 2008 in der Fassung vom 30. April 2013 zwischen der GRÜN BERLIN GmbH und Herrn Christoph Schmidt über den 30. September 2018 hinaus befürwortet.

Der neue Anstellungsvertrag wurde für den Zeitraum von 1. Oktober 2018 bis zum 31. Mai 2022 abgeschlossen und datiert auf den 12./22. Juni 2018. Das Grundgehalt beträgt € 125.000,00, das in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt wird. Zuzüglich erhält Herr Schmidt eine Zulage für die Grün Berlin Stiftung in Höhe von € 17.000,00. Ferner wurde eine erfolgs- und leistungsabhängige variable Tantieme bis zur Höhe von € 22.000,00 sowie ein Dienstfahrzeug zu Gunsten Herrn Schmidt als Bestandteile der Gesamtvergütung vereinbart.

Die Anpassung des Grundgehalts erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Tarifentwicklungen des Landes Berlin (TV-L Berlin), mindestens jedoch in Höhe von 2 % jährlich.

Herr Schmidt wird bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusätzlich versichert. Es gilt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV).

Herrn Schmidt wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zu den Sozialversicherungen gewährt:

	€
Grundvergütung	146.839,81
Zielvereinbarung 2017	15.000,00
Nachzahlung Zielvereinbarung 2016	1.000,00
Geldwerter Vorteil PKW-Nutzung	9.188,40
Bezüge - Summe I	172.028,21
Krankenversicherung	2.881,87
Pflegeversicherung	503,37
Rentenversicherung	5.780,22
Arbeitslosenversicherung	932,28
Bezüge - Summe II	10.097,74
VBL	9.471,16
Sanierungsgeld	205,62
Zusatzumlage	4.887,27
Pauschale Lohnsteuer	244,08
Bezüge - Summe III	14.808,13
Umlage U2	304,57
Umlage Insolvenz	37,28
Bezüge - Summe IV	341,85
Gesamt	197.275,93

2. Herr Jörg Stohl

GRÜN BERLIN GmbH (Prokurist)

Grün Berlin Stiftung (stellv. Vorstand)

GB infraVelo GmbH (Prokurist seit 17. Dezember 2018)

Mit dem Arbeitsvertrag vom 22. August/6. September 2017 wurde das unbefristete Arbeitsverhältnis zwischen GRÜN BERLIN GmbH und Herrn Jörg Stohl mit Wirkung ab 16. Oktober 2017 geschlossen. Herr Jörg Stohl ist als Leiter der Geschäftsbereiche kaufmännische Verwaltung und interne Unternehmensorganisation sowie Prokurist angestellt.

Nach erfolgter Zustimmung des Aufsichtsrates in der 60. Aufsichtsratssitzung am 27. September 2017 wurde Herrn Stohl Prokura erteilt.

Gemäß § 5 des Arbeitsvertrags erhält Herr Stohl ein monatliches Grundgehalt in Höhe von € 7.835,00. Als „Leitender Angestellter“ hat Herr Stohl außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer erfolgs- und leistungsabhängigen variablen Tantieme in Abhängigkeit von der individuell getroffenen schriftlichen Zielvereinbarung in Höhe von bis zu € 5.000,00 jährlich.

Herr Stohl wird bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusätzlich versichert. Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweiligen Fassung findet entsprechende Anwendung.

Mit Beschluss des Stiftungsrates der Grün Berlin Stiftung in der 15. Sitzung vom 13. Dezember 2017 wurde Herr Stohl zum stellvertretenden Vorstand bis zum 31. Dezember 2022 bestellt.

Gemäß dem 1. Nachtrag vom 4./5. April 2018 zum Arbeitsvertrag erhält Herr Stohl für die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung des stellvertretenden Vorstandes der Grün Berlin Stiftung eine monatliche Zulage ab dem 1. Januar 2018 in Höhe von € 291,66 und ab dem 1. Juli 2018 in Höhe von € 583,33.

Gemäß dem 2. Nachtrag vom 6./12. Juli 2018 erhöht sich das monatliche Grundgehalt ab 1. Januar 2018 auf € 8.141,24. Das Grundgehalt einschließlich der Zulagen „stellv. Vorstand Grün Berlin Stiftung“ beträgt in 2018 insgesamt 103.064,13.

Das Grundgehalt und die Zulage „stellv. Vorstand Grün Berlin Stiftung“ wird jährlich entsprechend der Entwicklung des TV-L Berlin angepasst.

Herrn Jörg Stohl wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zu den Sozialversicherungen gewährt:

	€
Grundvergütung	103.064,13
Bezüge - Summe I	<u>103.064,13</u>
Krankenversicherung	3.876,36
Pflegeversicherung	677,04
Rentenversicherung	7.254,00
Arbeitslosenversicherung	1.170,00
Bezüge - Summe II	<u>12.977,40</u>
VBL	6.647,60
Sanierungsgeld	144,28
Zusatzumlage	1.372,12
Pauschale Lohnsteuer	244,08
Bezüge - Summe III	<u>8.408,08</u>
Umlage U2	382,20
Umlage Insolvenz	46,80
Bezüge - Summe IV	<u>429,00</u>
Gesamt	<u><u>124.878,61</u></u>

III. Bezüge der leitenden Angestellten

1. Herr Sven Haberecht

GRÜN BERLIN GmbH (Handlungsbevollmächtigter)

GRÜN BERLIN Service GmbH (Geschäftsführer)

Grün Berlin Stiftung („Besonderer Vertreter“)

Internationale Gartenausstellung Berlin 2017 GmbH (Prokurist bis 30. September 2018)

Internationale Gartenausstellung Berlin 2017 GmbH (Liquidator seit 1. Oktober 2018)

Mit Wirkung ab 1. Januar 2012 hat die GRÜN BERLIN GmbH mit Herrn Sven Haberecht einen neuen, unbefristeten, Arbeitsvertrag geschlossen. Dieser basiert auf dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der für das Land Berlin gültigen Fassung. Herr Haberecht ist weiterhin als kaufmännischer Angestellter beschäftigt.

Die Vergütung entspricht der Entgeltgruppe 14 (individuelle Endstufe 5+) des TV-L Land Berlin, darüber hinaus erhält Herr Haberecht vermögenswirksame Leistungen (analog § 23 TV-L Land Berlin) und eine Jahressonderzahlung (analog § 20 TV-L Land Berlin).

Mit dem 1. Nachtrag vom 27. Mai 2013 wurde das Aufgabengebiet von Herrn Haberecht auch auf die Grün Berlin Stiftung ausgeweitet und ihm wurde die Funktion eines von zwei Prokuristen bei der IGA Berlin 2017 GmbH übertragen. Der Nachtrag trat zum 1. Juni 2013 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017.

Gemäß 1. Nachtrag wird § 3 des Arbeitsvertrages über die Vergütungsregelung durch eine neue Fassung ersetzt. Die Grundvergütung beträgt jährlich € 75.000,00.

Zugleich erhält Herr Haberecht eine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit als Prokurist der IGA Berlin 2017 GmbH von jährlich € 9.500,00 (ab 1. Januar 2015), die in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt wird. Das Grundgehalt hat sich somit und aufgrund tariflicher Anpassungen auf € 97.555,96 in 2017 erhöht. In 2018 beträgt die Grundvergütung aufgrund der tariflichen Anpassungen € 106.457,16.

Entsprechend des 1. Nachtrags zum Arbeitsvertrag erhält Herr Haberecht einen zusätzlichen einmaligen Bonus in Höhe von € 5.000,00 sofern die Besucherzahl während der Ausstellungszeit der IGA Berlin 2017 über 2,3 Mio. liegt.

Mit Beschluss des Stiftungsrates der Grün Berlin Stiftung in der 3. Sitzung vom 10. Dezember 2013 wurde Herr Haberecht zu einem von drei „Besonderen Vertretern“ bestellt.

Mit dem 2. Nachtrag vom 24. März 2014 nimmt Herr Haberecht zusätzliche Aufgaben des „Besonderen Vertreters gem. § 7 Stiftungssatzung“ der Grün Berlin Stiftung für die administrativen Bereiche wahr.

Zuzüglich erhält Herr Haberecht gem. des 3. Nachtrags vom 13. Februar 2017 eine erfolgs- und leistungsabhängige Tantieme in Höhe von bis zu € 5.000,00 pro Jahr auf Grundlage quantitativ festgelegter Zielvereinbarungen. Die Auszahlung für 2017 erfolgte in 2018. Die Auszahlung für 2018 erfolgt in 2019.

Mit dem Gesellschafterbeschluss der GRÜN BERLIN GmbH vom 15. Juni 2017 wurde Herr Haberecht zum Geschäftsführer der GRÜN BERLIN Service GmbH bestellt.

Entsprechend dem 4. Nachtrag zum Arbeitsvertrag vom 28./29. Juni 2017 erhält Herr Haberecht ein Grundgehalt von jährlich € 85.000,00 zuzüglich einer Zulage für die Tätigkeit als Geschäftsführer der GRÜN BERLIN Service GmbH von jährlich € 8.000,00, zahlbar in zwölf gleichen Raten. Der jährliche Gehaltsanteil in Höhe von € 9.500,00 für die Tätigkeit als Prokurist bei der IGA Berlin 2017 GmbH wurde bis zum 31. Dezember 2017 weitergezahlt. Ab dem Jahr 2018 reduzierte sich die bestehende erfolgs- und leistungsabhängige Tantieme für die GRÜN BERLIN GmbH von bis zu € 5.000,00 auf bis zu € 4.000,00 pro Kalenderjahr. Zusätzlich wurde ab 1. Januar 2018 eine erfolgs- und leistungsabhängige Tantieme für die Tätigkeit als Geschäftsführer der GRÜN BERLIN Service GmbH in Höhe bis zu € 5.000,00 jährlich vereinbart.

Gemäß dem 5. Nachtrag zum Arbeitsvertrag vom 21. Dezember 2017/7. Januar 2018 erhält Herr Haberecht nach Tarifierpassungen ein Grundgehalt in Höhe von € 88.326,46 zuzüglich einer Zulage von € 8.310,82 für die Tätigkeit als Geschäftsführer der GRÜN BERLIN Service GmbH jährlich, die sich ab dem 1. Oktober 2018 auf € 9.200,00 erhöht. Ab dem 1. Oktober 2018 übernimmt Herr Haberecht als Liquidator die Alleinvertretung der IGA Berlin 2017 GmbH i.L., der jährliche Gehaltsanteil von € 9.500,00 für die Tätigkeit für die IGA Berlin 2017 GmbH i.L. wird bis zum 30. September 2019 weitergezahlt. Der 5. Nachtrag zum Arbeitsvertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2022.

Des Weiteren wird Herr Haberecht bei der VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder angemeldet. Die bestehende betriebliche Altersversorgung aus seinem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Herrn Sven Haberecht wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zu den Sozialversicherungen gewährt:

	€
Grundvergütung	106.457,16
Zielvereinbarung 2017	4.000,00
Bezüge - Summe I	<u>110.457,16</u>
Krankenversicherung	3.876,36
Pflegeversicherung	677,04
Rentenversicherung	7.254,00
Arbeitslosenversicherung	1.170,00
Bezüge - Summe II	<u>12.977,40</u>
VBL	6.866,43
Sanierungsgeld	149,03
Zusatzumlage	1.880,72
Pauschale Lohnsteuer	244,08
Bezüge - Summe III	<u>9.140,26</u>
Umlage U2	273,00
Umlage Insolvenz	46,80
Bezüge - Summe IV	<u>319,80</u>
Gesamt	<u>132.894,62</u>

2. Frau Angela Gröneward

GRÜN BERLIN GmbH (Handlungsbevollmächtigte)

Internationale Gartenausstellung Berlin 2017 GmbH (Prokuristin bis 30. September 2018)

Grün Berlin Stiftung („Besondere Vertreterin“)

GB infraVelo GmbH (Prokuristin seit 17. Dezember 2018)

Mit Wirkung ab 1. Januar 2012 hat die GRÜN BERLIN GmbH mit Frau Angela Gröneward einen neuen, unbefristeten, Arbeitsvertrag geschlossen. Dieser basiert auf dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der für das Land Berlin gültigen Fassung.

Die Vergütung entspricht der Entgeltgruppe 14 (individuelle Endstufe 5+) des TV-L Land Berlin, darüber hinaus erhält Frau Gröneward vermögenswirksame Leistungen (analog § 23 TV-L Land Berlin) und eine Jahressonderzahlung (analog § 20 TV-L Land Berlin).

Mit dem 1. Nachtrag vom 30. Mai 2013 wurde das Aufgabengebiet von Frau Gröneward auch auf die Grün Berlin Stiftung ausgeweitet und ihr wurde die Funktion einer von zwei Prokuristen bei der IGA Berlin 2017 GmbH übertragen. Der Nachtrag trat zum 1. Juni 2013 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017.

Gemäß 1. Nachtrag wird § 3 des Arbeitsvertrages über die Vergütungsregelung durch eine neue Fassung ersetzt.

Zugleich erhält Frau Gröneward eine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit als Prokuristin der IGA Berlin 2017 GmbH von jährlich € 9.500,00 (ab 1. Januar 2015), die in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt wird. Das Grundgehalt hat sich somit und aufgrund tariflicher Anpassungen auf € 92.603,88 in 2017 erhöht. In 2018 beträgt die Grundvergütung aufgrund tariflicher Anpassungen € 96.375,26.

Entsprechend des 1. Nachtrags zum Arbeitsvertrag erhält Frau Gröneward einen zusätzlichen einmaligen Bonus in Höhe von € 5.000,00 sofern die Besucherzahl während der Ausstellungszeit der IGA Berlin 2017 über 2,3 Mio. liegt.

Mit Beschluss des Stiftungsrates der Grün Berlin Stiftung in der 3. Sitzung vom 10. Dezember 2013 wurde Frau Gröneward zu einem von drei „Besonderen Vertretern“ bestellt.

Mit dem 2. Nachtrag vom 7. April 2014 nimmt Frau Gröneward zusätzliche Aufgaben des „Besonderen Vertreters gemäß § 7 Stiftungssatzung“ der Grün Berlin Stiftung für den Bereich Technik-Planung wahr.

Zuzüglich erhält Frau Grönewald gem. des 3. Nachtrags eine erfolgs- und leistungsabhängige Tantieme in Höhe von € 5.000,00 pro Jahr auf Grundlage quantitativ festgelegter Zielvereinbarungen. Die Zahlung für 2017 erfolgte in 2018. Die Zahlung für 2018 erfolgt in 2019.

Entsprechend dem 4. Nachtrag vom 4. Juli 2018, wirksam rückwirkend zum 1. Januar 2018, erhält Frau Grönewald ein Grundgehalt von € 86.400,00 jährlich, zahlbar in zwölf Monatsraten, sowie eine erfolgsabhängige Bonuszahlung von bis zu € 5.000,00. Zusätzlich wurde eine Zulage für die Tätigkeit für die Grün Berlin Stiftung in Höhe von bis zu € 5.000,00 jährlich, entsprechend einer zum 1. März eines Jahres zu treffenden Zielvereinbarung vereinbart. Ferner erhält Frau Grönewald für die Tätigkeit für die GB infraVelo GmbH eine gesonderte Zulage in Höhe von € 9.000,00 sowie eine erfolgsabhängige Bonuszahlung von bis zu € 3.000,00 jährlich.

Des Weiteren wird Frau Grönewald bei der VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder angemeldet. Die bestehende betriebliche Altersversorgung aus seinem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Frau Grönewald wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zu den Sozialversicherungen gewährt:

	€
Grundvergütung	96.375,26
Zielvereinbarung 2017	4.666,67
Urlaubsabgeltung	7.607,70
Bezüge - Summe I	<u>108.649,63</u>
Krankenversicherung	3.876,36
Pflegeversicherung	677,04
Rentenversicherung	7.254,00
Arbeitslosenversicherung	1.170,00
Bezüge - Summe II	<u>12.977,40</u>
VBL	6.216,16
Sanierungsgeld	134,93
Zusatzumlage	696,41
Pauschale Lohnsteuer	244,08
Bezüge - Summe III	<u>7.291,58</u>
Umlage U2	382,20
Umlage Insolvenz	46,80
Bezüge - Summe IV	<u>429,00</u>
Gesamt	<u><u>129.347,61</u></u>

3. Herr Rolf Bieser

GRÜN BERLIN GmbH (Handlungsbevollmächtigter)

Grün Berlin Stiftung („Besonderer Vertreter“)

Mit Wirkung ab 1. Januar 2012 hat die GRÜN BERLIN GmbH mit Herrn Rolf Bieser einen neuen, unbefristeten, Arbeitsvertrag geschlossen. Dieser basiert auf dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der für das Land Berlin gültigen Fassung.

Die Vergütung entspricht der Entgeltgruppe 15 (individuelle Endstufe 5+) des TV-L Land Berlin, darüber hinaus erhält Herr Bieser vermögenswirksame Leistungen (analog § 23 TV-L Land Berlin) und eine Jahressonderzahlung (analog § 20 TV-L Land Berlin). In Folge tariflicher Anpassungen beträgt die Grundvergütung in 2017 € 71.478,23. In 2018 beträgt die Grundvergütung aufgrund tariflicher Anpassungen € 75.475,96.

Mit Beschluss des Stiftungsrates der Grün Berlin Stiftung in der 3. Sitzung vom 10. Dezember 2013 wurde Herr Bieser zu einem von drei „Besonderen Vertretern“ bestellt.

Mit dem 1. Nachtrag vom 26. März 2014 nimmt Herr Bieser zusätzliche Aufgaben des „Besonderen Vertreters gem. § 7 Stiftungssatzung“ der Grün Berlin Stiftung für den Bereich Technik-Bauvorbereitung/Bauausführung wahr.

Zuzüglich erhält Herr Bieser gemäß des 2. Nachtrags zum Arbeitsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2017 eine erfolgs- und leistungsabhängige Tantieme in Höhe von bis zu € 5.000,00 pro Jahr auf Grundlage quantitativ festgelegter Zielvereinbarungen. Die Zahlung für 2017 erfolgte in 2018. Die Zahlung für 2018 erfolgt in 2019.

Des Weiteren werden für Herrn Bieser Beiträge an die Allianz Lebensversicherung AG in Form einer Direktversicherung abgeführt. Die bestehende betriebliche Altersversorgung aus seinem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Herrn Rolf Bieser wurden im Berichtsjahr folgende Bezüge und Vorteile einschließlich des Arbeitgeberanteils zu den Sozialversicherungen gewährt:

	€
Grundvergütung	75.475,96
Zuschlag für individuelle Endstufe 5+	1.601,60
Zielvereinbarung 2017	3.000,00
Vermögenswirksame Leistungen	79,80
Zuwendung	2.239,98
Bezüge - Summe I	<u>82.397,34</u>
Krankenversicherung	3.876,36
Pflegeversicherung	677,04
Rentenversicherung	7.253,98
Arbeitslosenversicherung	1.170,00
Bezüge - Summe II	<u>12.977,38</u>
Direktversicherung	5.310,61
Pauschale Lohnsteuer	387,15
Bezüge - Summe III	<u>5.697,76</u>
Umlage U2	380,36
Umlage Insolvenz	46,78
Bezüge - Summe IV	<u>427,14</u>
Gesamt	<u><u>101.499,62</u></u>

C. PRÜFUNGSERGEBNIS

Auftragsgemäß haben wir die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsratsmitglieder und die Bezüge der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten der GRÜN BERLIN GmbH und der GRÜN BERLIN Service GmbH für das Geschäftsjahr 2018 geprüft. Den vorliegenden Bericht haben wir auf der Grundlage der Feststellungen aus unseren Prüfungshandlungen sowie den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünften erstellt. Danach liegen die Bezüge im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen.

Die uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung übergebene und bei Wirtschaftsprüfern übliche Vollständigkeitserklärung gilt vereinbarungsgemäß auch für diese Prüfung.

Nach dieser Vollständigkeitserklärung und den von uns im Verlauf der Prüfung getroffenen Feststellungen enthält der Bezügebericht alle Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates, alle Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten, über die wir zu berichten verpflichtet waren.

Berlin, 20. Juni 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer



Jacqueline Kotynski
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

DIGITALE KOPIE

Lizenziert für/Licensed to: Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4312025

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.